

Die Europäische Erbrechtsverordnung

Praktische Bedeutung für die Nachfolgeplanung

Von Michael E. Völkl, Völkl Schulte-Spechtel Rechtsanwälte Fachanwälte

Die Anzahl der Erbfälle mit Auslandsbezug ist erheblich angestiegen. Zurückzuführen ist die Zunahme internationaler Erbfälle darauf, dass viele Unternehmer beispielsweise eine (Ferien-)Immobilie im Ausland besitzen oder erhebliches Wertpapiervermögen im Ausland angehäuft haben. Unternehmer haben außerdem häufig eine oder mehrere Betriebsstätte, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im Ausland. Vielfach verlagern Bundesbürger auch ihren Wohnsitz ins benachbarte Ausland oder es werden Ehen mit einem ausländischen Staatsangehörigen geschlossen.

Änderung durch die EU-Erbrechtsverordnung

Erbfälle mit einem Bezug zum Ausland erweisen sich problematisch im Hinblick auf die Frage des anwendbaren materiellen Erbrechts. Das Erbrecht bestimmt sich bei einem Erbfall mit Auslandsbezug nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers. Durch die Einführung eines neuen internationalen Erbrechts durch die Europäische Union kommt es zu einem grundlegenden Paradigmenwechsel bei der Bestimmung des Erbrechts. Danach bestimmt sich das Erbrecht grundsätzlich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers.

Letzter gewöhnlicher Aufenthalt statt Staatsangehörigkeit maßgeblich

Diese Auswirkung soll am folgenden Fall verdeutlicht werden: Ein deutscher Staatsangehöriger, der in Frankreich verstirbt, wird grundsätzlich bisher nach deutschem Erbrecht beerbt (Ausnahme Immobilien). Hatte diese Person mit deutscher Staatsangehörigkeit jedoch ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich und tritt der Erbfall nach dem 17.08.2015 ein, gilt nach der neuen EuErbVO für den gesamten Nachlass französisches Erbrecht. Dies kann zu Verwerfungen in einer

bestehenden Nachfolgeplanung führen, denn das deutsche Erbrecht kennt zahlreiche Regelungen, die das französische Erbrecht nicht abbildet (Erbverträge oder gemeinschaftliche Testamente bzw. unterschiedliche Regelungen zum Pflichtteilsrecht). Hierdurch kann eine aufwendig erfolgte Nachlassplanung mit einem Schlag zunichte gemacht werden.



Michael E. Völkl

Zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Erbrechtsverordnung

Die Verordnung ist am 16.08.2012 in Kraft getreten. Anzuwenden ist die Verordnung erst auf Rechtsnachfolge von Personen, die am 17.08.2015 oder danach verstorben sind. Es wurde eine Übergangszeit von drei Jahren gewählt, vor allem zum Schutz des Vertrauens von Erblassern, die vor dem 17.08.2015 eine Verfügung von Todes wegen errichtet und eine Rechtswahl getroffen haben.

Fazit:

Bestehende Nachfolgeplanungen sollten überprüft werden, sofern ein konkreter Auslandsbezug vorhanden ist. Deutsche Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können heute schon auf der Grundlage der EuErbVO eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts treffen. Diese Rechtswahl hat Vorrang vor dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort. Ein deutscher Staatsangehöriger, der im Ausland eine Immobilie hat, sollte überprüfen, ob ab dem 17.08.2015 das Erbrecht mit seinem gewöhnlichen Aufenthalt korrespondiert. Die EuErbVO eröffnet auch die Möglichkeit, Nachfolgeplanungen neu zu überdenken. Beispielsweise können zur Regelung von Auslandssachverhalten nunmehr zielgerichtet gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge eingesetzt werden, auch wenn das ausländische Recht diese Erbrechtsinstitute bisher nicht anerkannt hat.

ZUR PERSON: MICHAEL E. VÖLKL

Michael E. Völkl ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht und zertifizierter Unternehmensnachfolgeberater (zentUma e.V.) sowie Partner der Partnerschaft Völkl, Schulte-Spechtel, einer fachübergreifend tätigen Kanzlei mit Sitz in München. Außerdem ist er Schiedsrichter für Erbrechtsstreitigkeiten (DSE). www.vssplaw.com